

# **Stellungnahme zum Bericht über die überörtliche Prüfung der Stadt Aschersleben mit dem Schwerpunkt „Prüfung der Eröffnungsbilanz“**

## **I. Einleitung**

Mit Datum vom 18. März 2019 erhielt die Stadt Aschersleben den Bericht zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz vom 01.01.2013 der Stadt Aschersleben.

Die Eröffnungsbilanz der Stadt Aschersleben entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage. Dies wurde vom Rechnungsprüfungsamt mit dem Prüfbericht vom 17. Februar 2017 bestätigt.

Die Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesen (NHKR) gemäß den Beschlüssen der Landesregierung von Sachsen-Anhalt und die damit verbundene Erstellung der Eröffnungsbilanz war für die Stadt Aschersleben ein vielschichtiges Projekt.

Nahezu das gesamte Projekt wurde ohne Beratertätigkeiten umgesetzt. Die eingebundenen Mitarbeitenden aus den verschiedenen Fachämtern haben sich intensiv und unter zusätzlicher Belastung mit der Thematik befasst. Von Anfang an wurde das Projekt durch das Rechnungsprüfungsamt des Stadt Aschersleben begleitet, sodass bereits im Zeitablauf maßgebliche Fragestellungen zur Bilanzierung von Vermögensgegenständen und Schulden offen erörtert werden konnten und zielorientierte Lösungen entstanden.

Zu den im Prüfbericht getroffenen Hinweisen des Landesrechnungshofes wird wie folgt Stellung genommen:

## **II. Prüffeststellungen des Landesrechnungshofes**

### **1. Bewertungsunterlagen – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 12**

Der Landesrechnungshof hat bereits in mehreren Kommunen die Erstellung der EÖB geprüft. Im Vergleich fielen die Bewertungsunterlagen der Stadt für verschiedene Bilanzpositionen knapp aus. Die Bilanzierung von einigen Bilanzpositionen konnte verständlich nachvollzogen werden. Bei anderen Positionen mussten die Prüferinnen zahlreiche Fragen stellen und weitere Unterlagen nachfordern. Die Unterlagen für diese Bilanzpositionen weisen nach Ansicht des Landesrechnungshofes Überarbeitungsbedarf aus.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird aufgenommen. Mitunter wurden die Bewertungsunterlagen bereits während der Prüfung des Landesrechnungshofes vor Ort um Erläuterungen und Klarstellungen ergänzt.

### **2. Inventurrichtlinie – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 14**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt zu überprüfen, ob auf der Grundlage von zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen eine Anpassung der Inventurrichtlinie der Stadt Aschersleben vorzunehmen ist. Die Anlagen sind entsprechend zu ändern.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird beachtet und die städtische Inventurrichtlinie angepasst.

### **3. Zeitpunkt der Vermögensbewertung – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 15**

Jede Gemeinde hat ihre eigenen kommunalen Festlegungen zur Erfassung und Bewertung vor Beginn des Erfassungs- und Bewertungsprozesses verbindlich festzulegen. Diese bilden eine wichtige Grundlage, um spezielle Fragen zu klären und eine einheitliche Anwendung in der Verwaltung sicherzustellen. Hierbei sind wesentliche Sachverhalte, die Ausübung von Wahlrechten und die Vornahme von Vereinfachungen für jeden Bediensteten nachvollziehbar vorzugeben. Die Stadt Aschersleben hat mit der Bewertung des Vermögens vor der Inkraftsetzung der DA Nr. 01/12 begonnen. Diese DA der Stadt umfasst nur die Vorgaben für die Bewertung eines Teils des kommunalen Vermögens und stellt damit keine umfassende Grundlage für die Wertermittlung des gesamten Vermögens und der Passiva dar.

Die Umstellung von der Kameralistik auf die doppische Buchführung und die damit im Zusammenhang stehende Erstellung einer Bilanz waren organisatorisch und buchhalterisch mit großen Herausforderungen verbunden. Insbesondere Detailfragen und individuelle Sachverhalte konnten erst im Zuge der Erfassung und Bewertung festgestellt, besprochen und gelöst werden. Hinzu kommt, dass die Gesetzlichkeiten bzw. die Unterstützung des Landes nicht zeitnah und nicht eindeutig formuliert zur Verfügung standen.

Eine allumfassende, bis ins letzte Detail regelnde und in Kraft gesetzte Richtlinie vor Beginn des Bewertungsprozesses wäre wünschenswert gewesen. Die Praxis hat jedoch gezeigt, dass die Richtlinie mit den Erfahrungen auf dem neuen Gebiet kommunaler Haushaltsführung gewachsen ist und deren Regelungsinhalt mit dem Ergebnis des Bewertungsprozesses konform geht.

### **4. Regelungsinhalt der städtischen Bewertungsrichtlinie – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 17**

In die BewertRL der Stadt sind aus Sicht des Landesrechnungshofes für die Bewertung verschiedener Bilanzpositionen zu wenig allgemeine Vorgaben aufgenommen worden, die auch für die Zeit nach der Erstellung der EÖB angewendet werden können. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens und die Geltungsdauer wurden nicht verbindlich festgelegt. Der Landesrechnungshof hebt positiv hervor, dass die Stadt Aschersleben die Richtlinie zur Bewertung dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

Die Bewertungsrichtlinie der Stadt Aschersleben fungiert als Arbeitsgrundlage und Richtlinie zur ordnungsgemäßen Bewertung der vorhandenen Vermögensgegenstände und Schulden. Als interne Dienstvorschrift konkretisiert und ergänzt die Bewertungsrichtlinie der Stadt die allgemeinen Regelungsvorgaben der Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt. Sie regelt subsidiär, da die Bewertungsrichtlinie des Landes Bewertungsvereinfachungsverfahren und Wahlrechte vorsieht und weiterhin in der dazugehörigen Anlage 1 Vorschläge für Abschreibungszeiträume verschiedenster Vermögensgegenstände enthält.

Aus diesem Grund führt die Bewertungsrichtlinie der Stadt unter 1.2 des Teils A aus: „Können der internen Dienstvorschrift keine besonderen Regelungen entnommen werden, ist auf die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt (BewertRL) zurückzugreifen.“. Ein Wiederholen der eindeutigen Landesvorgaben in der städtischen Richtlinie ist entbehrlich.

## **5. Zusammenlegung der städtischen Richtlinien zu einer kommunalen Vorschrift – Empfehlung des Landesrechnungshofes S. 18 und S. 19**

Die Stadt Aschersleben hat mit dem Inkrafttreten der „Aktivierungsrichtlinie Stadt Aschersleben“ eine wesentliche Voraussetzung für eine Stetigkeit bei der Bewertung des Anlage- und Umlaufvermögens geschaffen. Sie hat hiermit eine interne Regelung in Kraft gesetzt, wie neu geschaffenes Anlage- und Umlaufvermögen ab dem 01.07.2015 zu aktivieren ist. Dies bewertet der Landesrechnungshof positiv.

[...]

Die Stadt Aschersleben sollte überprüfen, ob sie die Regelungen für die Bewertung als auch die Aktivierung bzw. die Passivierung in mehreren Richtlinien und Dienstanweisungen oder zusammengefasst in einer kommunalen Vorschrift festlegen möchte. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass es möglich ist, dass in einer Bilanzierungsrichtlinie (auch Bilanzierungshandbuch (o. ä. genannt) neben Vorgaben für die Bewertung von Aktiva und Passiva auch Regelungen für die Organisation und Durchführung der Anlagenbuchhaltung aufgenommen werden können. Diese Regelungen können bei Änderung oder Präzisierung der gesetzlichen Regelungen bzw. bei neuen Festlegungen durch die Stadt fortlaufend ergänzt werden. Der Landesrechnungshof sieht Handlungsbedarf bei der Überarbeitung der kommunalen Vorgaben für die Bewertung und Bilanzierung von Vermögen und der Passiva.

Eine Zusammenlegung der städtischen Richtlinien (Bewertungsrichtlinie, Inventurrichtlinie und Aktivierungsrichtlinie) wurde geprüft. Mögliche Verbesserungen aus der Zusammenlegung konnten nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der angeregten Überarbeitung und Ergänzung der kommunalen Vorgaben wird auf die Stellungnahmen in II.1. sowie II.4. verwiesen.

## **6. Regelmäßige Durchführung eigener Anwendungsprüfungen – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 21**

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die regelmäßige Durchführung von Anwendungsprüfungen in jeder Kommune erforderlich ist. Zertifikate bzw. Prüfungsmitteilungen Dritter aus externen Programmprüfungen können diese nicht ersetzen.

Die Hinweise des Landesrechnungshofes werden aufgenommen. Entsprechende Prüfungen und deren Dokumentation werden zukünftig durchgeführt.

## **7. Umsetzung der Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 25**

Die EÖB soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage der Kommune gemäß § 104 b Abs. 2 GO LSA vermitteln. Die wesentlichen Prüfungsfeststellungen des RPA sind in die EÖB eingeflossen. Das RPA hat auf verschiedene erforderliche Wertberichtigungen im Rahmen der Erstellung des ersten Jahresabschlusses nach dem NKHR hingewiesen. Der Landesrechnungshof sieht es als notwendig an, dass diese Hinweise zeitnah durch die Verwaltung umgesetzt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben kommt in seinem Prüfbericht vom 17. Februar 2017 zu dem Ergebnis, dass „[...] der Berichtigungsbedarf, dem datenseitig noch entsprochen werden muss, nicht so wesentlich [ist], dass unter Berücksichtigung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Finanzlage der Stadt Aschersleben nicht vermittelt würde. Die Gesamtbewertung verändert sich dadurch keinesfalls.“

Demzufolge erfüllt die Eröffnungsbilanz der Stadt Aschersleben die gesetzlichen Vorgaben nach § 114 Abs. 2 KVG LSA (bzw. alt 104 b Abs. 2 GO LSA).

Die vom Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben ergangenen Korrekturhinweise wurden mit dem Jahresabschluss 2013 weitestgehend umgesetzt. Dies betrifft im Einzelnen:

- Die Berichtigung von Doppelerfassungen und unsachgemäßen Zahlenwerten im „immateriellen Vermögen“ (die abgebildeten Zuwendungen für Investitionen Dritter betreffend)
- Die Korrektur der städtischen Beteiligung an der MIDEWA i.H.v. 22.528,02 Euro
- Die nachträgliche Passivierung von Sonderposten i.H.v. ca. 355.000 Euro für durch Bauträger erschlossene Straßen wie einer Beitragsreduzierung in Höhe von 100.000 Euro (Neubau Sporthalle Besthornpark betreffend)
- Die Korrektur der Sachgruppenzuordnung von drei Vermögensgegenständen im Anlagespiegel
- Die Berichtigung der AHK von Buswartehäuschen nebst der dazugehörigen Sonderposten

Der Hinweis zum Aufbau eines zentralen Vertragsmanagements soll mit der Einführung der elektronischen Rechnung aufgegriffen werden.

Das Kataster für die Ingenieurbauwerke der Stadt Aschersleben wird derzeit durch das zuständige Fachamt aufgebaut.

## **8. Befristete personelle Verstärkung des Rechnungsprüfungsamtes – Hinweis des Landesrechnungshofes S. 25/S. 26**

Die Einführung des NKHR stellt eine neue Herangehensweise dar und erfordert entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten der Mitarbeiter. Aus den von der Verwaltung wahrzunehmenden Aufgaben werden im NKHR Ziele produktorientiert festgelegt, denen der voraussichtliche Ressourceneinsatz bzw. der Ressourcenverbrauch zugeordnet werden. Die Aufwendungen und Erträge werden periodengerecht den Produkten zugeordnet. Für den Landesrechnungshof ist deshalb nicht nachvollziehbar, warum im Zeitraum der Erstellung der EÖB, der anschließenden örtlichen Prüfung der EÖB und der Erstellung bzw. Prüfung des ersten doppischen Jahresabschlusses das RPA personell geschwächt wurde. In Anbetracht der Prüfung der ausstehenden Jahresabschlüsse und der weiteren durch das RPA auszuübenden Aufgaben hält der Landesrechnungshof mindestens eine zeitlich befristete personelle Verstärkung des RPA für unumgänglich.

Die Stellenreduzierung im Jahr 2013 ist darauf zurückzuführen, dass diese Stelle nur befristet im Rechnungsprüfungsamt vorgesehen war und einzig mit der Prüfung der Jahresrechnungen der ehemaligen Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Aschersleben/Land beauftragt war. Mit Fertigstellung dieser Jahresrechnungen erfolgte eine entsprechende Umsetzung.

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung der ihm obliegenden Pflichtprüfungen mit einem Stellenanteil von insgesamt drei Stellen meines Erachtens mehr als abgesichert. Zumal sich das Rechnungsprüfungsamt für die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe bereits seit Jahren eines Wirtschaftsprüfers bedient.

Es wird darauf hingewiesen, dass mit der Einführung des NKHR innerhalb der Verwaltung keine personelle Aufstockung erfolgte und auch die damit beauftragten Beschäftigten sich ebenfalls umfassende Kenntnisse zur Buchführung, Bilanzierung und Bewertung aneignen mussten.

## **9. Zeitnahe Erstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 27**

Die ausstehende Fertigstellung der Jahresabschlüsse seit der Einführung des NKHR und der Erstellung einer EÖB stellt eine nicht zulässige Ausweitung der gesetzlich vorgesehenen Frist dar. Diese erweist sich nach Ansicht des Landesrechnungshofes als nicht zweckdienlich für die weitere Haushaltsplanung. Die Stadt hat die ausstehenden Jahresabschlüsse zeitnah zu erstellen und zu prüfen.

Die zeitnahe und zügige Erstellung der ausstehenden Jahresabschlüsse ist nicht nur Vergangenheitsbewältigung, sondern wesentlicher Bestandteil einer geordneten Haushaltswirtschaft. Neben der wichtigen Informationsfunktion über die Vermögens- Ertrags- und Finanzlage der Stadt, sind die Planansätze des Vorjahres sowie die aus dem Jahresabschluss resultierenden Rechnungsergebnisse des Vor-Vorjahres ein wichtiges Beurteilungskriterium und Planungsinstrument für die Haushaltsplanung künftiger Jahre.

Der Stadt Aschersleben ist bewusst, dass die Jahresabschlüsse schnellstmöglich aufzustellen und durch das städtische Rechnungsprüfungsamt zu prüfen sind.

Die Übergabe des Zahlenwerkes für den Jahresabschluss 2013 an das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aschersleben erfolgte am 04.07.2018, weitere erklärende Unterlagen wurden am 29.11.2018 nachgereicht. Der Jahresabschluss 2014 ist weitestgehend aufgestellt und soll, sofern es wesentliche Feststellungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes aus der Prüfung des Jahresabschlusses 2013 gibt, angepasst und schnellstmöglich dem Rechnungsprüfungsamt vorgelegt werden.

## **10. Dokumentation zur Eröffnungsbilanz ist dauerhaft aufzubewahren – Hinweis des Landesrechnungshofes S. 28**

Der Landesrechnungshof ist der Auffassung, dass die für die Erstellung der EÖB erarbeitete Dokumentation mindestens gleichwertig ist wie der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss und der Jahresbuchabschluss. Die Dokumentation sollte in entsprechender Anwendung von § 36 Abs. 2 GemKVO Doppik ebenso dauerhaft aufbewahrt werden. Im Übrigen empfiehlt der Landesrechnungshof, Unterlagen für Gegenstände des Anlagevermögens mindestens für die festgelegte Nutzungsdauer aufzubewahren.

Die Hinweise des Landesrechnungshofes werden aufgegriffen und derzeit umgesetzt. Die Unterlagen zur Eröffnungsbilanz werden dauerhaft aufbewahrt. Im Zuge des weiteren Aufbaus des Dokumentenmanagementsystems der Stadt Aschersleben ist vorstellbar, die Unterlagen zur Eröffnungsbilanz auch in digitaler Form in einem gemeinsamen Ordner abzulegen.

## **11. Stellvertreterregelung für die Anlagenbuchhaltung – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 29**

Der Landesrechnungshof weist auf die besondere Bedeutung der Anlagenbuchhaltung im NKHR hin, insbesondere auf die Relevanz für die Erstellung der Jahresabschlüsse. Die Stadt Aschersleben hat zukünftig sicherzustellen, dass die Führung der Anlagenbuchhaltung auch bei einem eventuell längeren Ausfall von Mitarbeiter/innen gewährleistet werden kann.

Die Stadt Aschersleben sieht ebenso die Bedeutung der Anlagenbuchhaltung und die Notwendigkeit, die Aufgaben entsprechend abzusichern. Für den dauerhaften Verhinderungsfall wird der allgemein befähigte Vertretende durch Weiterbildung spezialisiert.

## **12. Überarbeitung der städtischen Bewertungsrichtlinie – Empfehlung des Landesrechnungshofes S. 31. sowie Feststellung S. 32**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, ihre Bewertungsrichtlinie hinsichtlich der Festlegungen zur Bewertung von bebauten Grundstücken entsprechend zu überarbeiten.

Die „Richtlinie der Stadt Aschersleben zur Bewertung des kommunalen Vermögens im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens“ regelt im Teil A (Allgemeiner Teil) den Geltungsbereich und nennt die ihr zugrunde liegenden Rechtgrundlagen. Sie dient damit den Mitarbeitenden der Stadt Aschersleben als Arbeitsgrundlage und Richtlinie zur ordnungsgemäßen Bewertung der vorhandenen Vermögensgegenstände in den entsprechenden Kontenbereichen. Die Richtlinie gilt subsidiär und weist explizit darauf hin, dass auf landesgesetzliche Regelungen (bspw. auf die Richtlinie zur Bewertung des kommunalen Vermögens und der kommunalen Verbindlichkeiten des Landes Sachsen-Anhalt) zurückzugreifen ist, sofern sie keine besonderen Regelungen enthält.

Da in den landesgesetzlichen Regelungen zur Bewertung des kommunalen Vermögen (siehe § 114 Abs. 3 KVG oder im Abschnitt 8 der KomHVO LSA etc.) die allgemeinen Regelungen und Grundsätze formuliert sind, ist deren wortgleiche Übernahme in die städtische Richtlinie aus Sicht der Stadt Aschersleben entbehrlich.

Der Landesrechnungshof hält es für erforderlich, dass die Bewertungsrichtlinie der Stadt entsprechend geändert und die Festlegung zur Anwendung des Konjunkturfaktors gestrichen wird. Die betroffenen Bewertungen sind zu berichtigen.

Wie der Landesrechnungshof korrekt feststellt, gab und gibt es in Sachsen-Anhalt keine kommunalrechtlichen Vorgaben zur Ersatzbewertung von Gebäuden. Die Stadt Aschersleben griff deshalb auf Fachlektüre zurück, wie auch viele andere Kommunen. Die Anwendung des Konjunkturfaktors kann gem. § 22 Rn. 64 der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken (ImmoWertV) ergänzend berücksichtigt werden, wenn konjunkturelle Schwankungen nicht bereits mit dem Orts- bzw. Sachwertfaktor erfasst sind.

Konjunkturelle Schwankungen bewegen sich erfahrungsgemäß im Bereich von +/- 10 % und ergeben sich insbesondere aus der Beschäftigungslage, der Konkurrenzintensität und dem Auslastungsgrad der örtlichen Bauwirtschaft. Eine Berücksichtigung des Konjunkturfaktors in Höhe eines zweiprozentigen Abschlages, wie ihn die Stadt Aschersleben zur Anwendung gebracht hat, ist vertretbar und führt nicht zu einer wesentlichen Verzerrung der Vermögenslage.

Der Aufwand einer, wie vom Landesrechnungshof vorgeschlagen, Berichtigung der Gebäudebewertung steht aus Sicht der Stadt Aschersleben in keinem vertretbaren Verhältnis zum daraus resultierenden Nutzen einer noch „genaueren“ Darstellung der Vermögenslage.

### **13. Aufnahme eines ergänzten Erfassungsbogens in die Inventurrichtlinie – Empfehlung des Landesrechnungshofes S. 33**

Der Landesrechnungshof empfiehlt, einen ergänzten (Unterschriften der Erfassenden und Erfassungsdatum) Erfassungsbogen als verbindliche Vorgabe zur Erfassung der bebauten Grundstücke in die Inventurrichtlinie der Stadt aufzunehmen. Für die körperliche Erfassung von Vermögensgegenständen ist das Vier-Augen-Prinzip zu beachten und zu dokumentieren.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird aufgenommen. Die Inventurrichtlinie wird um ein entsprechendes Formblatt ergänzt.

### **14. Überarbeitung der Grundstücksbewertungsvorgaben sowie Korrektur der Grundstücksbewertung – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 34**

In der BewertRL der Stadt verweist die Stadt auf Pkt. 5.3 a) bis g) der BewertRL, der unter b) regelt, dass „bebaute Grundstücke ... in kommunal genutzte und nicht kommunal genutzt unterschieden werden. Beide Kategorien werden nach dem o.g. Vergleichswertverfahren bewertet.“ Dieses Vergleichswertverfahren stellt jedoch auf die Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen Bodenrichtwert ab. Insofern sind die Grundstücke mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungstichtag zu bewerten. Die Bewertung der Grundstücke sowie die Vorgaben für die Bewertung sind zu überarbeiten und entsprechende Korrekturen vorzunehmen (siehe auch Pkt. 4.1).

Wie der Landesrechnungshof richtig feststellt, verweist die Stadt in ihrer Bewertungsrichtlinie auf die Pkt. 5.3 a) bis g) der (Landes-)Bewertungsrichtlinie.

So regelt die (Landes-)Bewertungsrichtlinie unter 5.3 die Bewertung „Besonderer unbebauten und bebauter Grundstücke“ und unterscheidet und den Pkt. A) bis g) folgende Sachverhalte:

- a) Landwirtschaftlich genutzte Flächen/Ackerland
- b) Wald und Forsten
- c) Wasserflächen
- d) Grün- und Erholungsflächen
- e) Gewerbegebiete
- f) Sonderflächen
- g) Verkehrsflächen

Im Einklang mit den landesrechtlichen Vorgaben hat die Stadt Aschersleben die o.g. „besonderen unbebauten und bebauten Grundstücke“ bewertet und aufgrund der durch die Stadt vorgenommenen Aufteilung in Realnutzungsabschnitte in der städtischen Bewertungsrichtlinie die hier zugrunde gelegten Wertansätze in tabellarischer Form dargestellt.

Der Verweis des Landesrechnungshofes auf die Regelung in der (Landes-)Bewertungsrichtlinie, „dass „bebaute Grundstücke ... in kommunal genutzte und nicht kommunal genutzt unterschieden werden. Beide Kategorien werden nach dem o.g. Vergleichswertverfahren bewertet.“ Dieses Vergleichswertverfahren stellt jedoch auf die Wertermittlungsverordnung mit dem aktuellen

*Bodenrichtwert ab. Insofern sind die Grundstücke mit dem aktuellen Bodenrichtwert am Wertermittlungsstichtag zu bewerten“* findet sich in der (Landes-)Bewertungsrichtlinie unter Nr. 5.2 Pkt. b) und nicht unter Nr. 5.3 Pkt. b).

Das unter Nr. 5.2 Pkt. b) vorgeschriebene Vergleichswertverfahren hat die Stadt Aschersleben aufgrund ihrer Bildung von Realnutzungsabschnitten für die mit einem Gebäude bebauten Grundstücksteile vorgenommen und somit allen Bewertungsvorgaben entsprochen.

Ein Verstoß, der zu einer entsprechenden Bewertungskorrektur führen würde, liegt nicht vor.

## **15. Überarbeitung der Bewertung für das Objekt „Kindertagesstätte Pünktchen“ – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 35**

Die Bewertung ist dahingehend zu prüfen, ob es sich bei der Baumaßnahme um eine Investition oder eine Instandhaltung handelte. Der Landesrechnungshof erachtet es für den Fall einer Investition für erforderlich, dass die Stadt eine Bewertung nach NHK 2000 unter Berücksichtigung nachträglicher AHK durchführt.

Mangels klarer Vorgaben und Regelungen seitens des MI LSA hat sich die Stadt Aschersleben am Investitionsbegriff nach HGB orientiert und in der städtischen Bewertungsrichtlinie festgelegt, dass die Bewertung nach AHK nur bei Neubauten oder in begründeten Einzelfällen (komplett entkernte Gebäude, Wiederherstellung im Zuge der Sanierung) anzuwenden ist (siehe TEIL B Nr. 1 der städtischen Bewertungsrichtlinie).

Eine Konkretisierung der Begriffe „Herstellungskosten“ sowie „Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten“ trifft die Stadt Aschersleben in Anlehnung an § 255 Abs. 2 HGB im Abschnitt II (Allgemeiner Teil) Nr. 3 bzw. Nr. 4 ihrer Aktivierungsrichtlinie.

Demzufolge ist der Grundtatbestand für die „Herstellung“ die Neuanschaffung eines bisher noch nicht bestehenden Vermögensgegenstandes bzw. die Generalüberholung, welche in ihrem Umfang über eine zeitgemäße, substanzerhaltende Erneuerung hinausgeht und zu einer Verlängerung der Restnutzungsdauer sowie zu einer erheblichen Qualitätsverbesserung führt.

„Nachträgliche Anschaffungs- und Herstellungskosten“ liegen bei einer Erweiterung im Sinne einer Substanzmehrung vor (räumliche oder funktionale Erweiterung) sowie bei einer wesentlichen Verbesserung (Umnutzung des Gebäudes sowie Maßnahmen, welche die Nutzungsdauer erheblich verlängern).

Im Falle der Kindertagesstätte Pünktchen wurde in den Jahren 2009 und 2010 die Elektronanlage komplett erneuert, vorher nicht vorhandene Akustikdecken eingebaut und mit beiden Gewerken im Zusammenhang stehende Malerarbeiten durchgeführt. Bei dieser Gesamtmaßnahme handelt es sich um eine funktionale Erweiterung, die zu nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten führt. Eine entsprechende Passivierung der Sonderposten wurde vorgenommen. Die Dokumentation zum Objekt wird angepasst.

## **16. Sanierungsmaßnahmen sind als Investition zu betrachten, wenn Fördermittel dafür eingesetzt wurden – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 41**

Der Landesrechnungshof sieht es für das angeführte Beispiel sowie für alle bewerteten Objekte als erforderlich an, den RdErl. des MI vom 12.01.2011 anzuwenden.

Sanierungsmaßnahmen sind als Investition zu betrachten, wenn Fördermittel dafür eingesetzt wurden und die Sanierungsmaßnahme „in wesentlichen Teilen im Vergleich zur vorhandenen Situation zu einem nachhaltig höherwertigen Zustand führt“. Die betreffenden Objekte sind zu überprüfen und ggfs. neu zu bewerten.

Die Kriterien für die Abgrenzung von (nachträglichen) AHK zu Instandhaltungsaufwendungen sind in der Bewertungsrichtlinie der Stadt Aschersleben festzulegen.

Das städtische Vorgehen bei der Anwendung des Ersatzwertverfahrens nach Normalherstellungskosten (NHK), der Anwendung der Rückindizierung sowie der Passivierung erhaltener Fördermittel als Sonderposten steht im Einklang mit der gültigen Rechtslage. Die betreffenden Objekte werden demzufolge nicht neu bewertet.

Insbesondere regelt das Land im Erlass vom 29. Februar 2012 folgendes:

*„Um die Höhe der Abschreibungen in den Folgejahren zu reduzieren, erlasse ich zur Bewertung von Gebäuden die folgenden Regelungen:*

- 1. In Abänderung des Schreibens meines Hauses zur Bewertung von Gebäuden vom 17. August 2010 (Az.: 32.31) kann bei Gebäuden, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht bekannt sind, unabhängig davon, ob sie für die Aufgabenerledigung erforderlich sind, der ermittelte Zeitwert auf den historischen Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindiziert werden. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass zwischenzeitliche Erweiterungen oder wesentliche Verbesserungen über den ursprünglichen Zustand hinaus sowie wesentliche Instandsetzungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in Abgrenzung zum Erhaltungsaufwand nachträgliche Herstellungskosten darstellen, auf ihren jeweiligen abweichenden Zeitpunkt rückzuindizieren sind.*

*[...]*

Der Intention dieses Erlasses folgend, hat die Stadt Aschersleben im Jahr 2015 vom eingeräumten Wahlrecht Gebrauch gemacht und die Rückindizierung bei der Gebäudebewertung zur Anwendung gebracht

Eine Abgrenzung von Erhaltungsaufwendungen und nachträglichen Anschaffungs-/Herstellungskosten (AHK) stellt immer eine einzelfallbezogene Beurteilung baulicher Maßnahmen dar, wobei insbesondere der Gebäudezustand vor Ausführung der Baumaßnahme mit dem Gebäudezustand nach Vollendung der Baumaßnahme verglichen wird.

Im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde das gesamt kommunale Vermögen im Rahmen einer Inventur erstmals systematisch erfasst und bewertet.

Die Frage, ob es sich bei Baumaßnahmen um Erhaltungsaufwendungen oder (aktivierungspflichtige) nachträgliche AHK handelt, kann demzufolge nur für solche Maßnahmen abschließend beantwortet werden, die nach dem Zeitpunkt der Ersterfassung bzw. nach dem Bewertungsstichtag liegen.

Die vom Landesrechnungshof vorgeschlagene Herangehensweise, zunächst den historischen Gebäudewert vor Durchführung der Sanierungsmaßnahme im Rahmen des Ersatzwertverfahrens zu ermitteln, um dann die in der Vergangenheit liegende Sanierungsmaßnahme dahingehend zu prüfen, ob sie Erhaltungsaufwand oder nachträgliche AHK darstellt, stützt sich mangels historischer Dokumentation des Gebäudezustands auf nicht belegte und womöglich fehlerhafte Annahmen bzw. Schätzungen.

So wird bspw. empfohlen, bei der Ermittlung des (historischen) Modernisierungsgrades für sämtliche Modernisierungselemente eine geringe Punktzahl zu vergeben und bei der Ermittlung des Ausstattungsstandards für alle Kostengruppen den einfachsten Standard anzunehmen.

Basierend auf dieser durch nichts belegten Wertermittlung, sollen sodann die im Anschluss durchgeführten Sanierungsmaßnahmen dahingehend geprüft werden, ob sie Erhaltungsaufwand oder nachträgliche AHK darstellen.

Der Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach Sonderposten in der EÖB nur zum Ansatz gebracht werden, wenn die geförderte Baumaßnahme zu entsprechenden nachträglichen AHK geführt hat, wird widersprochen.

Denn erst durch den Erhalt der Fördermittel wurde die Modernisierung überhaupt ermöglicht. Der dadurch erreichte höhere Modernisierungsgrad und gehobene Ausstattungsstandard führt im Zuge der Ersatzbewertung zu entsprechend höheren Buchwerten.

Die Vernachlässigung der erhaltenen Fördermittel, die sich sowohl im Gebäudezustand und somit auch im Gebäudewert widerspiegeln, verstößt gegen den Grundsatz der Bilanzwahrheit und Bilanzvollständigkeit.

Nicht umsonst regelt der Erlass vom 29. Februar 2012 weiter:

*„Ferner wird darauf hingewiesen, dass sich bei einem niedrigeren Vermögensansatz nicht nur die künftigen Abschreibungen reduzieren, sondern auch das Eigenkapital der Eröffnungsbilanz durch die Saldenbildung von Aktiv- und Passivseite verringern wird. Ebenso dürfen Sonderposten aus Zuwendungen, die für die Anschaffung oder Herstellung der Gebäude in der Vergangenheit gezahlt worden sind und deren ertragswirksame Auflösung in der Zukunft Ergebnis verbessernd wirkt, maximal in der Höhe des Bilanzansatzes des Gebäudes angesetzt werden.“*

In sieben Fällen, bei insgesamt 77 rückindizierten Gebäuden, hat die Stadt Aschersleben den Wert des Sonderpostens auf die Höhe des Bilanzansatzes reduziert.

Die vom Landesrechnungshof auf S. 40 des Prüfberichts festgestellte Doppelerfassung des rückindizierten Gebäudewertes für das Gebäude „Rondell“ wird selbstverständlich korrigiert.

## **17. Abstimmung mit Fördermittelgeber für veräußerte Objekte – Empfehlung des Landesrechnungshofes S. 44**

Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Abstimmung mit dem Fördermittelgeber.
-----------------------------------------------------------------------------

Der Landesrechnungshof stellt im Bericht zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz fest, dass die Stadt Aschersleben die Objekte Schuhstiege 7 und Schuhstiege 8 zum Verkehrswert veräußert hat. Das Verkehrswertgutachten wurde für beide Objekte durch einen von der Industrie- und Handelskammer Magdeburg öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken erstellt. Die Stadt habe dadurch Verluste

tragen müssen, da die Buchwerte aufgrund einst erhaltener Fördermittel (Sanierungsmittel des städtebaulichen Denkmalschutzes) höher als die Verkaufserlöse gewesen wären.

Hierzu nimmt die Stadt Aschersleben folgendermaßen Stellung:

Die Städtebauförderung kennt kein Veräußerungsverbot. Hinzu kommt, dass der Verwendungszweck auch langfristig gesichert ist, weil die Stadt über die sanierungsrechtlichen Genehmigungen gem. §§ 144 ff. BauGB hier eine erhebliche Steuerungsmöglichkeit hat, weil z.B. eine Nutzungsänderung oder eine bauliche Veränderung genehmigungspflichtig wären. Die genannte Zweckbindungsfrist läuft ab, bevor die Laufzeit der rechtskräftigen Sanierungssatzung endet. Der Durchführungszeitraum der Satzung wurde mit Beschluss des Stadtrates bis zum 31.12.2026 verlängert.

Die Höhe der eingesetzten Städtebaufördermittel kann sich gar nicht in vollem Umfang im Kaufpreis widerspiegeln, da ein wichtiges Ziel der erhaltenden Städtebauförderung, also auch des Städtebaulichen Denkmalschutzes, ist, die Unrentierlichkeit der Objekte „wegzufördern“. Dies ist regelmäßig bei denkmalgeschützten Gebäuden, wie dem Schuhstiege 7 und 8, der Fall.

Eine Abstimmung mit dem Fördermittelgeber zum Verkauf der Objekte sieht die Stadt daher als entbehrlich an. Für ein Zustimmungserfordernis des Fördermittelgebers fehlt die entsprechende rechtliche Grundlage.

## **18. Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 47**

Die Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums und ggf. die Übertragung von Zuwendungen ist bei längerfristigen Nutzungsüberlassungen zwischen den Vertragspartnern einvernehmlich zu klären. Bei den beiden bebauten Grundstücken, welche durch die Christliche Grundschule und die Freie-Montessori- Grundschule Aschersleben genutzt werden, sollte das wirtschaftliche Eigentum aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht den privatrechtlichen Vereinen zugeordnet werden. Die Stadt Aschersleben hat die Bewertung der Gebäude und Grundstücksflächen einschließlich der erhaltenen Fördermittel nachzuholen und die entsprechenden Aktiv- und Passivposten zu bilden.

### **Der Beck´sche Bilanzkommentar führt zu § 246 HGB Tz 5 ff folgendes aus:**

*„Wirtschaftlicher Eigentümer ist derjenige, der – ohne das rechtliche Eigentum zu haben – die tatsächliche Sachherrschaft über einen VG in einer Weise ausübt, dass dadurch der nach bürgerlichem Recht Berechtigte wirtschaftlich auf Dauer von der Einwirkung ausgeschlossen ist. Dies ist dann der Fall, wenn Letzterer keinen oder nur einen praktischen bedeutungslosen Herausgabeanspruch ggü. Ersterem hat oder wenn er den Vermögensgegenstand an diesen herauszugeben verpflichtet ist. [...]*

*Die tatsächliche Sachherrschaft über den Vermögensgegenstand hat i.d.R. derjenige, bei dem Besitz, Gefahr, Nutzen und Lasten der Sache liegen. Der Ausschluss des zivilrechtlichen Eigentümers von der Sachherrschaft muss dabei für die gewöhnliche Nutzungsdauer des betreffenden Vermögensgegenstandes gegeben sein.“*

Mit den Nutzungsverträgen, die die Stadt mit beiden Trägervereinen geschlossen hat, wurde die Absicht verfolgt, die Objekte einer dauerhaften schulischen Nutzung zuzuführen.

Zwar wurden die Verträge zunächst „nur“ für eine Laufzeit von 25 Jahren geschlossen, jedoch nicht in dem Geiste, diese dann auslaufen zu lassen. Vielmehr sollte durch die vertraglich eingeräumten Verlängerungsoptionen die Dauerhaftigkeit dargestellt werden.

Weiterhin verpflichten die Verträge die jeweiligen Nutzer, die ihnen überlassenen Grundstücksflächen und darauf befindlichen Gebäude bzw. Gebäudeteile auf eigenen Rechnung und Gefahr zu betreiben.

Sowohl aus Sicht der Stadt, als auch aus Sicht der Trägervereine liegt das wirtschaftliche Eigentum bei den Trägervereinen.

## **19. Dokumentation des Infrastrukturvermögens – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 53 und S. 55**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt Aschersleben, die Erstellung einer einheitlichen Bewertungsakte pro Straße zu prüfen, in der die vorhandenen Erfassungs- und Bewertungsdaten nachvollziehbar zusammengeführt werden. Nur so kann sich ein sachverständiger Dritter in vertretbarer Zeit einen Überblick über die ordnungsgemäße Erfassung und Bewertung der Straße verschaffen.

Der Landesrechnungshof empfiehlt für alle erfassten Straßen, insbesondere auch für die nach Ersatzwert bewerteten Straßen, die relevanten Daten aus den vorliegenden Tabellen für die Dokumentation zusammenzuführen und eine Bewertungsakte zu erstellen.

Die Hinweise werden geprüft. Die Bewertungsunterlagen zur Infrastruktur werden noch einmal gesichtet und ggf. überarbeitet.

## **20. Brückenbewertung anhand von Erfahrungswerten – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 56**

Der Landesrechnungshof erachtet es für erforderlich, dass die Erfahrungswerte der aus der ThürGemBV übernommenen Pauschalwerte für die Brückenbewertung im Ersatzwertverfahren und deren Anwendung im Ersatzwertverfahren für die Brückenbewertung der Stadt Aschersleben nachvollziehbar, z. B. in der BewertRL. der Stadt, begründet werden.

Die Stadt Aschersleben hat sämtliches Infrastrukturvermögen grundsätzlich mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bilanziert. Eine Ersatzbewertung, wie sie im Falle der Brücken durch eine externe Firma vorgenommen worden ist, wurde durchgeführt, wenn keine historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten vorlagen. Anders als das Bundesland Thüringen, hat das Land Sachsen-Anhalt seinen Kommunen keine Hilfestellung zur Bewertung ingenieurtechnischer Bauwerke bereitgestellt.

Darüber hinaus lagen der Stadt Aschersleben für die Vielzahl unterschiedlicher Typen von Ingenieurbauwerken (Brücken, Durchlässe, Stützbauwerke, Rückhaltebecken, Schachtbauwerke etc.) keine belastbaren eigenen Erfahrungswerte in ausreichender Zahl und entsprechender Aktualität vor, was jedoch Voraussetzung für eine korrekte Durchschnittspreisbildung gewesen wäre.

Die Bewertungsrichtlinie der Stadt wird um eine Erläuterung zur angewandten Bewertung ergänzt.

## **21. Brückenbewertung prüfen und Abgrenzung zwischen Erhaltungsaufwand und nachträglichen AHK in BewertRL festlegen – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 57**

Der Landesrechnungshof erachtet es als erforderlich, dass die Bewertung der Brücke dahingehend überprüft wird, ob die Baukosten der Sanierung als nachträgliche AHK einbezogen werden müssen. Hierzu hält er es ferner aus Gründen der Bewertungsstetigkeit für notwendig, dass die Stadt für Brückenbauwerke entsprechende Abgrenzungskriterien in ihrer BewertRL festlegt. Des Weiteren wird auf den Pkt. 8.2 unter „Sonderposten“ hingewiesen.

Mit Verweis auf die Ausführungen zu Nr. 15 und Nr. 16 dieser Stellungnahme, wird die Stadt Aschersleben keine Neubewertung der im Jahr 2002 sanierten Brücke Worthstraße vornehmen.

Die Sanierung erfüllt keine der in der städtischen Aktivierungsrichtlinie vom 29.06.2015 für das gesamte Anlagevermögen geregelten Voraussetzung an eine Investition:

- Erstherstellung
- Erweiterung (Aufstockung, Anbau, Vergrößerung der nutzbaren Fläche oder Substanzmehrung)
- eine über den ursprünglichen Zustand hinausgehende, wesentliche Verbesserung, sondern stellt nur eine zeitgemäße Wertaufholung dar und dient der Erhaltung eines ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes.

## **22. Neuerfassung und –bewertung der Verkehrsschilder – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 58**

Der Landesrechnungshof empfiehlt die Überprüfung, ob die Verkehrsschilder in die Bewertung eingegangen sind. Wenn dieses nicht der Fall ist, sind die Verkehrsschilder entsprechend zu erfassen, zu bewerten und separat in der EÖB zum Ansatz zu bringen. Auf die Möglichkeit der Gruppenbewertung gemäß § 33 Abs. 3 KomHVO wird hingewiesen.

Im Zuge der Vermögenserfassung und -bewertung hat die Stadt Aschersleben für sich festgestellt und entsprechend im Teil C der städtischen Bewertungsrichtlinie geregelt, dass Verkehrszeichen bereits in den Baukosten der Straße enthalten sind.

Eine separate Erfassung war somit gem. Nr. 5.5 BewertRL LSA nicht nötig.

Die vom Landesrechnungshof getroffene Feststellung, dass in einem Stichprobenfall die Kosten für ein Verkehrsschild in einer Baurechnung separat ausgewiesen wurde, verpflichtet aus Sicht der Stadt Aschersleben nicht dazu, das Verkehrsschild ebenfalls separat zu erfassen und zu bewerten. Ausschlaggebend ist, dass dessen Kosten zur Darstellung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögenslage nicht unberücksichtigt blieben.

Dies gilt auch für die im Zuge des Ersatzwertverfahrens ermittelten Straßenwerte.

### **23. Bewertung der Stadtbefestigungsanlage mit Erinnerungswert – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 59**

Entsprechend dem RdErl. des MI vom 12.01.2011 ist die Verwendung von Zuwendungen für diese Maßnahmen den aktivierten Herstellungskosten für dieses Anlagegut zuzuordnen. Die Zuwendungen sind als Sonderposten zu passivieren und über die Nutzungsdauer gleichmäßig aufzulösen.

Die Feststellung des Landesrechnungshofes, dass die Sanierung der Stadtbefestigungsanlage mehrere Millionen Euro kostete und über das Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ finanziert wurde ist richtig. Korrekt ist ebenfalls, dass die Stadt Aschersleben diese Baudenkmäler in der Eröffnungsbilanz nur mit insgesamt 23 Euro (Erinnerungswert i.H.v. 1 Euro je Vermögensgegenstand) bilanziert hat.

Der Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach die erhaltenen Zuwendungen als aktivierungspflichtige Herstellungskosten bzw. passivierungspflichtige Sonderposten zu bilanzieren sind, wird widersprochen.

So regelt Nr. 5.7 BewertRL LSA, dass Bau- und Bodendenkmäler mit einem Erinnerungswert anzusetzen sind, außer sie werden als Gebäude oder Teile eines Gebäudes benutzt. Im letzteren Fall findet Nr. 5.6 BewertRL LSA Anwendung:

*„Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Wirtschaftsgüter, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere Wohnungen, Büro-, Betriebs-, Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen, wie z.B. Jugendclubs, Seniorenfreizeitstätten, Gemeindehäuser, Veranstaltungszentren, Theater, wirtschaftlich genutzte Immobilien ohne Marktnähe, wie Feuerwehrgebäude oder Rettungswachen.“*

Da die Baudenkmäler der Stadtbefestigungsanlage Ascherslebens, ungeachtet ihrer hohen geschichtlichen Bedeutung und ihres ideellen Wertes, keinen Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken und der Kommune auch nicht zur sonstigen Aufgabenerfüllung dienen, sind sie nicht als Gebäude zu bewerten.

Die Teile der Stadtbefestigungsanlage, welche als Gebäude definiert sind, wurden als Gebäude bewertet und die Werte entsprechend aktiviert bzw. passiviert (z.B. Rondell).

### **24. Unzureichende Ausführungen zur Bewertung des Finanzanlagevermögens – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 63**

Die Stadt Aschersleben hat ihre grundsätzlich vorgenommene Vorgehensweise bei der Bewertung des Finanzanlagevermögens in der BewertRL der Stadt dargestellt. Die knappe Darstellung enthält keine Ausführungen zu den abweichend bei einzelnen Beteiligungen vorgenommenen Bewertungen und keine Hinweise für künftige Bewertungen. Die Bewertung dieser Bilanzpositionen war anhand des Anhangs zur EÖB nicht für alle Finanzanlagen ausreichend nachvollziehbar.

Bemängelt werden vom Landesrechnungshof weniger die ermittelten Zahlenwerte, sondern die aus Sicht des Landesrechnungshofes nicht umfassenden Erläuterungen zur Bewertung der verschiedenen Finanzanlagen.

Im Zuge der überörtlichen Prüfung forderte der Landesrechnungshof vom Beteiligungscontrolling der Stadt ergänzende Unterlagen, wie beispielsweise Gesellschaftsverträge, Berichte zum Jahresabschluss, Beschlüsse über die Verwendung von Jahresüberschüssen oder zur Deckung der Jahresfehlbeträge. Diese wurden umgehend übermittelt oder zur Einsichtnahme bereitgestellt. Fragen zur Bewertung wurden beantwortet, wodurch die vorgenommene Bewertung vollständig nachvollzogen werden konnte.

Sofern vorhanden, wurden die Anschaffungswerte der Beteiligungen anhand notarieller Urkunden zusammen mit dem gezeichneten Stammkapital in die Eröffnungsbilanz übernommen.

Nach Einbeziehung des städtischen Rechnungsprüfungsamtes in den Bewertungsprozess wurde zusätzlich die Kapitalrücklage anteilig bei der Bewertung der Finanzanlagen berücksichtigt.

Die ermittelten Zahlenwerte basieren somit am Ende nicht auf den exakten Anschaffungskosten seitens der Stadt. Aufgrund der Tatsache, dass die kommunalen Beteiligungen meist aus komplizierten Unternehmensumstrukturierungen bzw. Kommunalisierungen hervorgingen, erfolgte ihre Bewertung hilfsweise, so wie dies die entsprechenden Runderlasse auch ermöglichen und vorsehen, mit dem anteiligen Wert aus der Summe des Stammkapitals und der Kapitalrücklage als Ersatzwert und nicht durch die ebenfalls zugelassene Eigenkapitalspiegelmethode.

Der Ersatzwert entspricht zwar nicht dem tatsächlichen Anschaffungswert gemäß § 53 Abs. 5 KomHVO, kommt diesem aber näher, als die Heranziehung des gesamten Eigenkapitals. Insofern besteht zwar eine Abweichung zwischen den Angaben der Stadt und denen der Beteiligungen, was aber die Bewertung der Finanzanlagen für die Eröffnungsbilanz der Stadt Aschersleben ausdrücklich nicht in Frage stellt, da diese gewählte Methode den rechtlichen Vorgaben des Landes entspricht.

## **25. Bewertung der OptimAL GmbH ist abweichend – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 67**

Die Stadt hat weder in der BewertRL noch im Anhang zur EÖB das Abweichen von der Bewertung nach den Anschaffungskosten begründet. Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass zukünftig Abweichungen von Vorgaben für die Bewertung zu begründen und zu dokumentieren sind.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen, die Bewertung im Zuge von Jahresabschlussarbeiten korrigiert.

## **26. Berücksichtigung der Stammeinlage AKA – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 68**

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass die Bewertung der Stammeinlage bei der Erstellung des ersten Jahresabschlusses 2013 zu berücksichtigen ist. In Höhe der noch nicht geleisteten Einlagen hat die Gesellschaft zum Eröffnungsbilanzstichtag eine Forderung und die Stadt eine Verbindlichkeit auszuweisen.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird aufgegriffen, die Stammeinlage im Zuge von Jahresabschlussarbeiten 2013 erfasst.

**27. Berücksichtigung der Stammeinlage der „Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH i.L. in EÖB – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 68**

Die Stadt Aschersleben hat die Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH i. L. bei der Erfassung und Bewertung ihrer Anteile an verbundenen Unternehmen für die EÖB nicht berücksichtigt. Da die Liquidation der Gesellschaft zum 31.12.2013 und damit nach dem Stichtag der Erstellung der EÖB erfolgt ist, hätte ein Wert für die Gesellschaft in der EÖB berücksichtigt werden müssen.

Da die „Landesgartenschau Aschersleben 2010 GmbH i. L.“ die Stammeinlage i.H.v. 25.000 Euro bereits am 28.11.2011 zurückgezahlt hat und somit kein bilanzieller Wertansatz möglich war, wurde in der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2013 auf eine Berücksichtigung dieser Gesellschaft verzichtet.

**28. Bewertungsverfahren für städtische Beteiligungen im Anhang erläutern – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 70**

Die Stadt Aschersleben hat Hinweise zur Darlegung und Begründung des Bewertungsverfahrens für die Beteiligungen gemäß RdErl, des MI vom 23.06.2009 im Anhang der EÖB nicht hinreichend berücksichtigt.

Die Bewertungsrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt regelt unter Nr. 5.11 die Bewertung von Beteiligungen und lässt den Kommunen dabei keinen Spielraum, welcher in der städtischen Bewertungsrichtlinie oder im Anhang zur Eröffnungsbilanz zur Erläuterung wäre. Der Runderlass des MI LSA gibt weitere Hinweise zur Rechtslage bei der Bewertung von Beteiligungen.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes zur näheren Erläuterung wird aufgegriffen und in Ergänzung zu den Ausführungen des Anhangs nachfolgende Erläuterungen gegeben:

<b>Beteiligung</b>	<b>Bewertung zum 31.12.2012</b>	<b>Anmerkungen/Nachweis</b>
Ökologische Sanierungs- und Entwicklungsgesellschaft mbH	19.000,00 EUR	Entspricht Gesellschafteranteil i.H.v. 38 % am Stammkapital (50.000 EUR)
VWG Wohnungsgesellschaft Vorharzer Heimstätte	13.650,00 EUR	Stammkapital lt. notariellem Vertrag vom 22.06.2010
	592.138,67 EUR	Umwandlung Kommunaldarlehen in EK gem. SR-Beschluss vom 17.04.2013
Seeland Gesellschaft für Tagebauentwicklung mbH	6.300,00 EUR	Entspricht Gesellschafteranteil i.H.v. 6 % am Stammkapital (105.000 EUR)
	765,00 EUR	6 % des 51 % Stammkapitalanteil an der HASEG mbH (= 3,06 % von 25.000 EUR)
Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschafts mbH (BBG)	19.800,00 EUR	Entspricht Gesellschafteranteil i.H.v. 0,66 % am Stammkapital (3.006.700 EUR)
Wasser- und Abwasserzweckverband „Bodeniederung“	1,00 EUR	Erinnerungswert, da AZV „Bodeniederung“ in Liquidation (auf WAZV „Bode-Wipper“ übergegangen)

WAZV „Bode-Wipper“	223.533,67 EUR	Scheiben des WAZV „Bode-Wipper“ vom 12.12.2014
Zweckverband „Wasserversorgung und Abwasserentsorgung Ostharz“	153.614,84 EUR	Beteiligungsbetrag per 31.12.2010 lt. Schreiben vom Zweckverband 21.11.2013
Zweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“	1,00 EUR	Erinnerungswert, da kein Wert mitgeteilt wurde (Schreiben vom 29.11.2013)
enviaM	192.507,86 EUR	Entspricht dem Wert der Aktienanteile per 31.12.2012
MIDEWA	2.571,98 EUR	Gesellschafteranteile gem. Urkunde vom 30.03.1998 und 06.05.1998 (10 Anteile je 500,00 DM) sowie 15,52 EUR Anteil für Schackstedt gem. Urkunde vom 16.05.2002)
KOWISA GmbH & Co. KG	221.298,09 EUR	Lt. Mail vom 19.09.2013 der KWOISA

**29. Übernahme der Zinsleistungen für die Vorharzer Heimstätte im Anhang zur Bilanz und folgenden Jahresabschlüssen erläutern – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 72**

Die Stadt Aschersleben hat im Rahmen eines Sanierungskonzeptes auf die Zins- und Tilgungsleistungen für ein an die Gesellschaft gewährtes Darlehen verzichtet. Aus Sicht des Landesrechnungshofes sind die zu begleichenden Zinsleistungen im Zuge der Erbringung einer eigenkapitalersetzenden Leistung als Verpflichtung gegenüber einem Unternehmen im Anhang zur EÖB als auch in den folgenden Jahresabschlüssen entsprechend dem Grundsatz der Transparenz zu erläutern.

Die Auffassung des Landesrechnungshofes wird zur Kenntnis genommen. Die Stadt Aschersleben weist in der jährlichen Verbindlichkeitenübersicht den übernommenen Anteil aus dem Kommunaldarlehen aus, ebenso wie alle weiteren Verbindlichkeiten, bspw. aus Investitionskrediten, ausgewiesen werden.

Während den Investitionskrediten (Passivseite der Bilanz) Anlagevermögen (Aktivseite der Bilanz) gegenübersteht, so steht dem übernommenen Kommunaldarlehen (Passivseite) ein Beteiligungswert an der VWG Wohnungsgesellschaft mbH „Vorharzer Heimstätte“ (Aktivseite) gegenüber.

Eine Rechtsgrundlage für die bilanzielle Ausweisung von Zinsverpflichtungen oder deren Erläuterung im Anhang, sei es, dass sie aus Investitionskrediten oder dem übernommenen Kommunaldarlehen resultieren, existiert nicht.

Insoweit liegt auch kein Verstoß gegen einen Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung vor.

**30. Fehlende Aktivierung der Kapitalrücklage an der Bernburger Bau- und Wohnungsgesellschaft mbH (BBG) – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 72**

Für den Landesrechnungshof ist nicht nachvollziehbar, warum die Stadt Aschersleben das anteilige Stammkapital für diese Beteiligung in der EÖB der Stadt aktiviert hat, die anteilige Kapitalrücklage hingegen nicht.

Zum Zeitpunkt der Erfassung und Bewertung der städtischen Beteiligungen im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz war der Verkauf der Ascherslebener Anteile an der BBG bereits

vollzogen. Aus der Verkaufsurkunde vom 02.12.2014 geht hervor, dass die Stadt Aschersleben für die Abtretung ihres Geschäftsanteils an der BBG den nominellen Wert i.H.v. 19.800 Euro erhält. Aus diesem Grund wurde die Kapitalrücklage bei der Bewertung zum 01.01.2013 nicht berücksichtigt.

### **31. Korrektur des Beteiligungswertes am Zweckverband „Saale-Fuhne-Ziethen“ – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 72**

Der Landesrechnungshof erkennt an, dass die Stadt Aschersleben ihre Zweckverbände entsprechend dem RdErl. des MI vom 17.03.2014 „Bilanzierung von Zweckverbänden“ bewertet hat. Er schließt sich der Forderung des RPA an, dass die Bewertung des Zweckverbandes „Saale-Fuhne-Ziethen“ nach Erhalt des Zahlenmaterials zu überprüfen ist. Sofern diese Zuarbeit nicht zwischenzeitlich erfolgt ist, sollte die Stadt diese erneut anfordern.

Trotz mehrfacher Aufforderung seitens der Stadt Aschersleben, den Wert der städtischen Beteiligung mitzuteilen, und trotz Zusicherung seitens des Zweckverbandes dies zu tun, liegt bis heute kein Wert für den Zweckverband vor. Eine Korrektur ist bisher nicht möglich.

### **32. Zuschüsse an GNR im Anhang berücksichtigen – Feststellungen des Landesrechnungshofes S. 76**

Der Landesrechnungshof erkennt an, dass die Stadt den Runderlass zur Bilanzierung von Stiftungen bereits bei der Erstellung der EÖB beachtet und kein Stiftungsvermögen aktiviert hat. In Anbetracht der jährlichen Gewährung von indirekten Zuschüssen bei der „Grafikstiftung Neo Rauch“, zu der sich die Stadt mit dem Abschluss des Stiftungsgeschäfts vertraglich gebunden hat, wäre nach Ansicht des Landesrechnungshofes die Art und der Umfang des jährlich zu gewährenden indirekten Zuschusses im Anhang zur Eröffnungsbilanz zu erläutern.

Die Hinweise werden geprüft, der Anhang ggf. ergänzt.

### **33. Grundstücke in Entwicklung bei dauerhaften Verbleib als Anlagevermögen erfassen – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 77 bis S. 81**

Der Landesrechnungshof erachtet es als erforderlich, dass die Stadt eine Überprüfung der vorliegenden Liste der Grundstücke in Entwicklung vornimmt und die dauerhaft bei der Stadt verbleibenden Grundstücke in das Anlagevermögen übernimmt.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass Grundstücke, die zum Zwecke der Erschließung bzw. Entwicklung erworben wurden, grundsätzlich für die Dauer der Erschließung (und dauerhaft im Sinne der Aufgabe) der Aufgabenerfüllung dienen. Dem folgend erachtet es der Landesrechnungshof aus Gründen der Bilanzstetigkeit und Bilanzklarheit für sachgerecht, diese Grundstücke für die Dauer der Erschließung im Anlagevermögen auszuweisen. Die Auszahlungen für die Anschaffung der Grundstücke führen zu einer Änderung des Anlagevermögens und sind entsprechend im Haushalt der Kommune als Investition darzustellen. Eine diesbezügliche Klarstellung und Regelung des Ministeriums für Inneres und Sport erachtet der Landesrechnungshof für notwendig.

Die Stadt Aschersleben hat auf dieser Grundlage die unter der Bilanzposition bilanzierten Grundstücke in Entwicklung in Gewerbegebieten, aber auch andere Grundstücke in Erschließungsgebieten, dahingehend zu überprüfen, ob die Erschließung bereits abgeschlossen ist und ob für die Grundstücke eine konkretisierbare Veräußerungsabsicht besteht. Grundstücke, für die dieses nicht zutrifft, empfiehlt der Landesrechnungshof auf Grundlage der vorhergehenden Hinweise in das Anlagevermögen umzubuchen.

Die Hinweise und Empfehlungen des Landesrechnungshofes werden aufgenommen. Entsprechende Prüfungen und eventuelle Umbuchungen werden durchgeführt. Daneben unterstützt die Stadt Aschersleben ausdrücklich die Forderung des Landesrechnungshofes an das Land Sachsen-Anhalt, für Rechtsklarheit zu sorgen.

#### **34. Ausweis der Restlaufzeiten städtischer Forderungen – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 87**

Der Landesrechnungshof kann nicht nachvollziehen, warum die Stadt – mit Ausnahme der Forderungen gegenüber dem Eigenbetrieb Abwasserentsorgung – im Forderungsspiegel lediglich öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr ausweist.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird aufgenommen und in den folgenden Jahresabschlüssen korrigiert.

#### **35. Korrekte Verbuchung des übernommenen EBA-Kredites – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 88**

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass keine konkrete Festlegung vorliegt, was unter einer Ausleihung im NKHR zu verstehen ist und wie diese sich eindeutig von einer Forderung abgrenzt. Er erachtet es als erforderlich und empfiehlt dem MI, eine derartige Regelung in Abstimmung mit dem Statistischen Landesamt Sachsen-Anhalt vorzunehmen.

Die Forderung des Landesrechnungshofes an das Land Sachsen-Anhalt wird unterstützt. Bis zu einer gesetzlichen Regelung wird an der bisherigen Praxis festgehalten.

#### **36. Rückindizierung und Kürzung der Sonderposten – Feststellungen des Landesrechnungshofes S. 91, S. 92 und S. 93**

Die investiven Maßnahmen führen dazu, dass für das Objekt/die Baumaßnahme (nachträgliche) AHK angesetzt werden müssen. Diese sind im Rahmen der Bewertung als solche zu berücksichtigen und dürfen nicht rückindiziert werden.

Der Landesrechnungshof empfiehlt,  
- die Bewertung der Vermögensgegenstände Luisenschule und Rondell zu überarbeiten und die erhaltenen Zuwendungen als nachträgliche AHK in die Bewertung einzubeziehen sowie  
- alle rückindizierten Objekte darauf zu prüfen, ob die Sonderposten gekürzt wurden.

Wie bereits unter Pkt. 8.1 beschrieben, empfiehlt der Landesrechnungshof die Bewertung der Vermögensgegenstände zu überarbeiten und entsprechende Objekte, die aus zweckgebundenen Zuwendungen gefördert wurden, zu überprüfen und zu korrigieren.

Eine Prüfung der rückindizierten Gebäudewerte hinsichtlich einer Kürzung der Sonderposten wurde bereits im Zuge der Gebäudebewertung vollzogen.

Zur Berücksichtigung nachträglicher AHK wird auf die Punkte II.15, II.16 sowie II.21 dieser Stellungnahme verwiesen.

### **37. Auszahlung der Leistungsentgelte gem. § 18 Abs. 3. S. 2 TVöD-VKA – Feststellung des Landesrechnungshofes S. 96**

Der Landesrechnungshof verweist darauf, dass gemäß § 18 Abs. 3 S. 2 TVöD-VKA eine Verpflichtung zur jährlichen Auszahlung der Leistungsentgelte besteht. Er sieht daher keine vertragliche Grundlage, die jährlichen Beträge nicht vollständig auszuzahlen und unter Bildung einer Rückstellung in das nächste Jahr zu übertragen. Für andere als in § 35 Abs. 1 S. 1. KomHVO aufgeführte Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.

Die Stadt Aschersleben hat umgehend eine Regelung zur Auszahlung des gesamten leistungsorientierten Entgeltes als Leistungsprämie, Erfolgsprämie oder Leistungszulage in Kraft zu setzen und die Rückstellung aufzulösen.

§18 Abs. 6 TVöD-VKA bestimmt, dass das System der leistungsbezogenen Bezahlung durch einvernehmliche Dienstvereinbarung zu regeln ist. Eine pauschale Auszahlung des Leistungsentgeltes erfüllt nicht die mit §18 Abs. 1 TVöD-VKA verfolgten Ziele der Einführung des Leistungsentgeltes. Ohne entsprechende Festlegung von Zielen in einer Dienstvereinbarung fehlt die Grundlage für die Feststellung der Leistungen, wie dies von §18 Abs. 5 und 6 TVöD-VKA gefordert wird. Letztlich kommt eine zulässige Auskehr und Auflösung der Rückstellungen deshalb nur bei Abschluss einer den tariflichen Anforderungen des § 18 TVöD-VKA entsprechenden Dienstvereinbarung in Betracht.

Falls keine betriebliche Regelung bis zum 30.09.2007 zustande kam, erhielten die Beschäftigten mit dem Tabellenentgelt des Monats Dezember 2008 6% des für den Monat September jeweils zustehenden Tabellenentgeltes. Im Folgejahr erhöht sich das Leistungsentgelt um den Restbetrag des Gesamtvolumens. Diese Regelungen gelten solange entsprechend, bis eine betriebliche Vereinbarung zustande kommt.

Bisher kam es zu keinem Abschluss einer betrieblichen Vereinbarung zwischen dem Personalrat und dem Arbeitgeber. Beide Seiten vertreten die Meinung, dass der § 18 TVöD-VKA unverhältnismäßig ist, der Aufwand und der Nutzen in keinem Verhältnis stehen, Arbeitnehmer dadurch nicht spürbar ihre Leistungen ändern und es zu Verschlechterungen des Betriebsklimas kommen wird und Konflikte aufgebaut werden.

Der KAV hat bereits mehrfach deutlich gemacht, dass die bestehende Regelung im § 18 TVöD-VKA einer Veränderung bzw. einer Abschaffung bedürfe.

Ende 2019 haben der Personalrat und der Arbeitgeber Verhandlungen aufgenommen um eine rechtmäßige Dienstvereinbarung auf dem Weg zu bringen.

Eine entsprechende Auflösung der Rückstellungen wird nach Abschluss einer Dienstvereinbarung erfolgen.

### **38. Bilanzierung geleisteter Zuwendungen an Dritte – Feststellungen des Landesrechnungshofes S.99, S. 101, S. 102, S. 105 und S. 106**

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes trifft das auf an Dritte ausgereichte städtebauliche Sanierungsmittel zu.

Die bilanzielle Darstellung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sollte nach Auffassung des Landesrechnungshofes letztlich dazu führen, dass sich ein fachkundiger Dritter ohne erheblichen Aufwand einen Gesamtüberblick über die bis zum Bilanzstichtag durch die Kommune durchgeführten städtebaulichen Maßnahmen verschaffen kann. Es sollten alle für die Beurteilung der Maßnahme notwendigen Informationen vermittelt werden.

Nach Auffassung des Landesrechnungshofes folgt hieraus insbesondere für die EÖB und alle Folgebilanzen der Kommunen, dass alle im Rahmen des Städtebaus an Dritte geleisteten Zuwendungen grundsätzlich als immaterielle Vermögensgegenstände ausgewiesen werden.

Die Zuwendungen für Investitionen Dritter wären gemäß § 41 Abs. 4 GemHVO Doppik sowie auf Grund der eigenen Festlegungen der Stadt zu bilanzieren gewesen. Der Landesrechnungshof hält die entsprechende Berücksichtigung als immaterielle Vermögensgegenstände in der EÖB für notwendig. Er weist darauf hin, dass der Ausweis der Zuwendungen für Investitionen Dritter in den folgenden Jahresabschlüssen entsprechend den maßgeblichen Regelungen zu erfolgen hat.

Die Stadt Aschersleben hat die Bewertungen für alle geförderten Einzelmaßnahmen der städtebaulichen Sanierung im Hinblick auf nachträgliche AHK und die Passivierung der Fördermittel als Sonderposten zu überprüfen und zu korrigieren.

Die Auffassung des Landesrechnungshofes, wonach alle im Sanierungsgebiet durchgeführten städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen als eine Gesamtmaßnahme, bestehend aus unterschiedlichen Teilmaßnahmen, zu betrachten sind, was zu Folge hat, dass sämtliche städtebauliche Fördermittel zu bilanzieren sind, nimmt die Stadt Aschersleben zur Kenntnis. Eine Anpassung wird jedoch nicht erfolgen. Zwar binden Bund und Land die ausgereichten Fördermittel an eine „investive“ Verwendung, jedoch wird der Begriff „Investition“ aufgrund angewandter unterschiedlicher Rechnungssysteme (Kameralistik vs. Doppik) nicht sinngleich verwendet.

Weiterhin ist die Stadt Aschersleben der Auffassung, dass eine Bilanzierung als immaterieller Vermögensgegenstand in der Eröffnungsbilanz 2013 aufgrund der zum damaligen Zeitpunkt gültigen Rechtslage (GemHVO Doppik LSA) nicht korrekt ist, da seinerzeit die Tatbestände hierfür nicht erfüllt wurden. Insbesondere hat die Stadt Aschersleben an einem geförderten Vermögensgegenstand eines Dritten kein konkretes Recht erlangt.

#### **Auszug § 41 Abs. 4 GemHVO Doppik LSA**

*„Ausnahmsweise sind Zuwendungen für Investitionen Dritter (Investitionsförderungsmaßnahmen) bei der Gemeinde als immaterielle Vermögensgegenstände zu aktivieren, wenn die Gemeinde als Zuwendungsgeber ein konkretes Recht an dem geförderten Vermögensgegenstand erlangt hat.*

*Im Übrigen sind Zuwendungen für Investitionen Dritter als Transferaufwand zu behandeln. Besteht für die Stadt darüber hinaus ein mehrjähriger Gegenleistungsanspruch, ist dieser als Rechnungsabgrenzungsposten auszuweisen.“*

Aber auch vor dem Hintergrund der seit 01.01.2016 gültigen Regelung des § 34 Abs. 6 KomHVO scheidet eine Aktivierung von an Dritte ausgereichten Fördermitteln aus, da weder eine Zweckbindung **für** die Kommune (für deren Aufgabenerfüllung) noch eine Gegenleistung vereinbart wird. Demzufolge werden solche Mittel aus Transferaufwendungen behandelt.

Eine Aktivierung erhaltener Fördermittel erfolgt demzufolge für investive Maßnahmen an Vermögensgegenständen der Stadt oder an sog. „Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in Trägerschaft Dritter“ (bspw. Schulgebäude im Eigentum der Stadt, jedoch getragen von freien Trägern etc.). Zuordenbare Sonderposten werden selbstverständlich passiviert.

### **§ 34 Abs. 6 KomHVO LSA**

*„Investitionsfördermaßnahmen sind an Dritte einschließlich der Sondervermögen mit Sonderrechnung geleistete Zuwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen. Soweit für die Kommune eine mehrjährige Zweckbindung oder eine Gegenleistung vereinbart wurde, die nachhaltig der kommunalen Aufgabenerfüllung dient, sind die Investitionsfördermaßnahmen als immaterielle Vermögensgegenstände in Höhe der Zuwendung und Dauer der Zweckbindung oder Gegenleistungsverpflichtung auszuweisen. Sofern die Kommune Zuwendungen von Dritten für Investitionsfördermaßnahmen nach Satz 2 erhält und diese weiterreicht, ist hierfür zusätzlich ein Sonderposten zu bilden. In allen anderen Fällen sind Investitionsfördermaßnahmen als Transferaufwand zu behandeln.“*

Die Stadt Aschersleben ist der Auffassung, dass die Vorschriftenumsetzung und das praktizierte Vorgehen unter Berücksichtigung der gegebenen Rechtslage vollkommen korrekt waren. Eine genaue Regelung zur Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen war und ist bis heute nicht gegeben. Die Stadt Aschersleben hat den Prozess der Erstellung der Eröffnungsbilanz nach Besten Wissen und Gewissen und nach gründlicher Prüfung der Rechtslage abgeschlossen. Es wurden eindeutige Begründungen zur Vorgehensweise dargelegt und auch mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmt.

### **39. Regelung zur Verwendung der Ausgleichsbeiträge in Bewertungsrichtlinie aufnehmen – Empfehlung des Landesrechnungshofes S. 108**

Der Landesrechnungshof weist darauf hin, dass Regelungen zur Verwendung der Ausgleichsbeträge in die Bewertungsrichtlinie oder ähnliche Richtlinien analog zur Bilanzierung anderer städtebaulichen Maßnahmen aufgenommen werden sollten.

Der Hinweis des Landesrechnungshofes wird aufgenommen.

### **40. Bilanzierung städtebaulicher Maßnahmen – Feststellungen des Landesrechnungshofes S. 108, S. 109, S. 110, S. 111 und S. 112**

Der Landesrechnungshof empfiehlt der Stadt, die Grundstückslisten in Zusammenarbeit mit dem Sanierungsträger auf Grundstücke in Entwicklung zu überprüfen und diese Grundstücke ins Umlaufvermögen zu buchen.

Die Buchung der Sonderposten für die städtebaulichen Förderungsmittel entspricht nicht den Dokumentationsanforderungen sowie den Grundsätzen der Transparenz und Bilanzklarheit. Der Landesrechnungshof kann auf dieser Grundlage insbesondere nicht

nachvollziehen, welcher Anteil der verausgabten städtebaulichen Förderungsmittel als Sonderposten in der EÖB zum Ansatz gebracht wurde.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass die Bilanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen in der EÖB der Stadt kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage vermittelt. Insbesondere verstößt es gegen die Bilanzierungsgrundsätze der Vollständigkeit, der Einzelerfassung und -bewertung, der Bilanzklarheit sowie gegen das Transparenzgebot.

Der Landesrechnungshof stellt fest, dass eindeutige Regelungen für die Darstellung von städtebaulichen Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß BauGB im Land Sachsen-Anhalt nicht vorhanden sind.

Der Landesrechnungshof erachtet eine klare Regelung zur Bilanzierung von städtebaulichen Maßnahmen für zwingend erforderlich und empfiehlt dem MI, eine derartige Regelung in enger Abstimmung mit dem MLV den Kommunen mit der BewertRL oder einem entsprechenden Runderlass vorzugeben. Vor dem Hintergrund dieses Regelungsbedarfs empfiehlt der Landesrechnungshof der Stadt, sich mit dem MI in Bezug auf künftige Festlegungen zur Bilanzierung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen abzustimmen. Diese könnten mit entsprechenden Anpassungen die Grundlage für landeseinheitliche Regelungen darstellen.

Die Stadt Aschersleben weist darauf hin, dass sie sich bei den vorgenommenen Bewertungen im rechtlichen Rahmen bewegt hat. Es wurden zu den jeweiligen Bewertungsvorgängen entsprechende Begründungen geliefert und aus Gründen der Rechtssicherheit erfolgt nachträglich noch ein detailliertes Festhalten der stattgefundenen Herangehensweise an die Bilanzierung städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen in der Bewertungsrichtlinie.

Der Feststellung des Landesrechnungshofes, die Bilanzierung der städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen vermittele kein den tatsächlichen Verhältnisse entsprechendes Bild der Vermögenslage, widerspricht die Stadt Aschersleben ausdrücklich, weil sie die durchgeführten städtebaulichen Vorhaben buchtechnisch eben nicht als eine investive Gesamtmaßnahme betrachtet, sondern diese als unterschiedliche Teilmaßnahmen abgebildet hat. Zudem war eine exakte Darstellung der Vermögenslage faktisch unmöglich. Einer realitätsgetreuen Wertverbuchung standen im Zeitablauf seit dem frühen 90ern teils unvollständige bzw. fehlende Unterlagen und erlassene Vereinfachungsregelungen im Zuge der Erstellung der Eröffnungsbilanz entgegen. Mitunter wurden Ersatzwerte für Objekte ermittelt, deren Anschaffungs- und Herstellungskosten und dazugehörigen Fördermittel nicht mehr im Einzelnen vollständig nachvollzogen werden konnten. Da jedoch seit dem 01.01.2013 sämtliche Geschäftsvorfälle nach dem NKHR erfasst werden, wachsen sich gewisse „Unschärfen“ bzw. „Ungenauigkeiten“ im Zeitverlauf heraus. Ergänzend wird auf die Stellungnahme unter II. 7 verwiesen.

Wie bereits zu Beginn dieser Stellungnahme erwähnt, war die Erstellung der Eröffnungsbilanz ein Projekt der gesamten Verwaltung und enormer Kraftakt. Die Gesamtdimension der Aufgabenstellung bedeutete eine Aufarbeitung bereits archivierter Vorgänge, teils hervorgegangen aus vollzogenen Eingemeindungen, nach den Regelungen eines neuen Rechnungswesens. Im zeitlichen Ablauf kam es immer wieder zu Anpassungs- und Veränderungsprozessen, die berücksichtigt werden mussten. Mittlerweile gibt es seitens des Landes nahezu 50 Runderlasse zu den verschiedensten Bewertungs- und Bilanzierungsfragen. Zum Stichtag 01.01.2013 gab es

derer erst 18, was sowohl einen Rückschluss auf die unklare Rechtslage als auch auf die Notwendigkeit zur Findung eigener Lösungen zulässt.

Die Stadt Aschersleben bedankt sich für die gute Zusammenarbeit und die durchaus hilfreichen Hinweise durch den Landesrechnungshof.